

11.4.1985, SGB. 1985 S. 41). Diese Rechtsprechung kann auf den § 21 übertragen werden, da **§ 5 Abs. 1 Buchst. e BVG** ohne Änderung in § 21 übernommen worden ist.

Ist die geschädigte Person während ihrer beruflichen Tätigkeit geschädigt worden, sind diese Schäden auch in der **gesetzlichen Unfallversicherung** versichert (§ 4 Abs. 1 Nr. 26 SGB VII). Hierunter fällt zB der Baggerführer, der durch eine explodierende Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg verletzt wird. Nach **§ 8 Abs. 3 S. 1** gehen Ansprüche nach dem siebten Buch in einem solchen Fall den Ansprüchen nach dem SGB XIV vor. Nach Abs. 3 S.2 ruht der Anspruch in Höhe der Versorgung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen. Sind die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung niedriger als die nach dem SGB XIV, wird der **Unterschiedsbetrag** gezahlt. Dieses kann sich besonders beim unterschiedlichen Leistungsbeginn der Renten, § 11 Abs. 1 SGB XIV und § 72 Abs. 1 SGB VII, bemerkbar machen.

Wie im Bereich der Opfer von Gewalttaten (§ 13 Abs. 1) ist der **räumliche Geltungsbereich** auf das Inland beschränkt. Darunter ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen (BVerwG NJW 1973, 1590). Dazu gehören auch die jeweiligen Küsten und Eigengewässer sowie der Luftraum. Außerdem der deutsche Festlandssockel (vgl. Voraufgabe zu § 1 Rn. 22), was wegen der anstehenden **Räumung der Nord und Ostsee von Munition** aus dem Zweiten Weltkrieg nicht ohne Bedeutung ist.

§ 22 Versagung, Entziehung und Minderung der Leistung

(1) ¹Leistungen der Sozialen Entschädigung sind zu versagen, wenn Geschädigte während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. ²Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob Geschädigte durch ihr individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft in der SS ergeben.

(2) Leistungen sind mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu entziehen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 vorliegt und das Vertrauen der Geschädigten auf eine fortwährende Erbringung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße nicht überwiegend schutzbedürftig ist.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die sofortige Entziehung oder Minderung der Leistungen zu unbilligen Härten führt, soll die Entziehung oder Minderung nach einer angemessenen Übergangsfrist erfolgen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Leistungen aus Ansprüchen, die sich von Geschädigten im Sinne von Absatz 1 ableiten.

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1-3
B. Zu Abs. 1	4-8
C. Zu Abs. 2 und 3	9-11
D. Zu Abs. 4	12

A. Allgemeines

- 1 Mit § 22, der die Versagung Entziehung und Minderung der Leistung regelt, wird an die Versagensregelung des **BVG in § 1a** angeknüpft. Die Bestimmungen des § 1a werden weitgehend übernommen, in Abs. 4 wird jedoch zusätzlich darauf hingewiesen, dass der § 22 auch für Leistungen aus Ansprüchen gilt, die sich vom Geschädigten im Sinne von Abs. 1 ableiten. Leistungen der sozialen Entschädigung sind zu versagen, wenn der oder die Berechtigte während der **Herrschaft des Nationalsozialismus** gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, können sich insbesondere aus einer freiwilligen **Mitgliedschaft** des Berechtigten in der SS ergeben.
- 2 Mit dem 1998 in Kraft getretenen § 1a BVG hatte der Gesetzgeber nach intensiver Diskussion eine **Ausschlussklausel** eingebaut, wie wir sie bereits im Häftlingshilfegesetz oder den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen bestand. Bei der Vorlage des Bundesversorgungsgesetzes im Jahre **1950** hatte die Bundesregierung in § 8 des Entwurfs eine Ausschlussregelung für belastete Personen vorgesehen. Dieser Ausschlussbestand wurde jedoch **im Laufe des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens gestrichen**, weil der Bundestag der Meinung war, dass das Sozialrecht nicht als Strafinstrument dienen sollte. Zwischenzeitliche Versuche, eine **Unwürdigkeitsklausel** einzuführen, wurden, unter Hinweis auf die Grundsätze des Vertrauensschutzes in die seit Jahrzehnten gewährten Leistungen, nicht weiterverfolgt. Die öffentliche Meinung hat sich bezüglich der strikten Trennung von Strafrecht einerseits und Sozialrecht andererseits gewandelt. Der Gesetzgeber sah es als unerträglich an, dass Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts an Personen erbracht werden, die an **Kriegsverbrechen** beteiligt waren. Auch Gleichbehandlungsgründe zu den o. a. Entschädigungs- und Rehabilitierungsgesetzen haben die Einführungen einer Ausschlussklausel geboten. Wulforst (ZfS 2001, 266) hielt den § 1a BVG für **verfassungswidrig**. Das Bundessozialgericht hat mit seinen Entscheidungen, grundlegend Urteil vom 24. 11. 2005 (B 9a/9V 8/03 R, BSG E 95 S. 244,) die Anwendbarkeit des § 1a gebilligt.
- 3 Der § 22 wird im Anwendungsbereich des § 21 (nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge) praktisch keine und über § 139 und § 142 (Fälle, die nach dem BVG entschieden sind) nur eine sehr geringe Bedeutung haben. Das hat in Knickrehm SGB XIV zu § 22 Rz. 7–12 auf die **symbolische Wirkung des § 22** hingewiesen, die auch dann nicht entfällt, wenn die praktische Bedeutung gering ist.

B. Zu Abs. 1

- 4 Durch die Formulierung «während der Herrschaft des Nationalsozialismus» ist der Geltungsbereich der Ausschlussklausel auf die Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 begrenzt. Zur Auslegung des Begriffs «**Verstoß gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit**» hat der Bundesarbeitsminister folgende Arbeitshilfe gegeben:

Die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechts Staatlichkeit liegen begrifflich eng beieinander. Jede Rechtsordnung beruht auf einem Bestand unabdingbarer Rechte, die durch die Gesetzgebung zwar konkretisiert, niemals jedoch beseitigt oder in ihrem Wesensgehalt beschränkt werden können. Zu diesen jeder Rechtsordnung immanenten Rechten gehören u. a. die Achtung der Menschenwürde, das Recht auf Leben und Freiheit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung. Im Übrigen wird für die Beurteilung im Einzelnen auf die europäische Menschenrechtskonvention verwiesen. Für die rechtliche Beurteilung des Ausschlussstatbestandes kommt es nicht auf die formale Gesetzmäßigkeit an, sondern auf den materiellen Unrechtscharakter des Verhaltens nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Der Betroffene muss durch sein Handeln konkret die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verletzt haben.

Dies erfordert, dass **er selbst Maßnahmen** umgesetzt oder an solchen Maßnahmen mitgewirkt oder ihnen zugestimmt hat, die gegen die natürlichen Menschenrechte verstoßen haben. Die bloße Innehabung einer Stellung in der NSDAP, in einer ihrer Gliederungen oder im Staat reicht jedoch nicht aus, um bereits einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu begründen. Allgemeine Straftaten, wie Raub, Diebstahl oder Kapitalverbrechen, erfüllen dann die Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes, wenn sie im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen worden sind. Ein Verstoß gegen die Grundsätze setzt bei den Betroffenen die Kenntnis und Billigung aller Tatumstände voraus, durch welchen er einem anderen einen Schaden zugefügt hat. Dabei muss es sich nicht um eine vorsätzliche strafbare Handlung nach den damaligen Gesetzen gehandelt haben. Es genügt eine vorwerfbare Verantwortlichkeit dahin gehend, dass dem Betroffenen die Unmenschlichkeit seines Verhaltens bewusst gewesen ist oder bei einer zumutbaren Anspannung seines Gewissens hätte bewusst gewesen sein müssen.

Die gezielte Vernichtung menschlichen Lebens stellt eine besonders schwerwiegende Verletzung der Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit dar (BVerwG v. 16.1.1964 – 8 C 6062). Wer als SS-Sturmmann, als Absperrposten, Massenerschießungen objektiv gefördert und dadurch einen Beitrag von der Qualität einer Beihilfehandlung zur gezielten Vernichtung von Menschen im Dritten Reich geleistet hat, hat gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen (BSG v. 30.9.2009, BSGE 14, 227).

Nach den o. a. Ausführungen reicht zwar eine Zugehörigkeit zu einer nationalsozialistischen Organisation alleine nicht aus, um den Tatbestand zu erfüllen, Anlass zu besonders intensiver Prüfung ergibt sich jedoch dann, wenn der Betroffene freiwilliges Mitglied in der SS gewesen ist. Hat der Betroffene zur Wachmannschaft eines Konzentrationslagers gehört, sind die Ausschlussgründe gegeben, ohne dass, auf den Betroffenen bezogen, der Nachweis einer schweren Straftat wie Mord oder Totschlag geführt werden muss. Wer sich in die Maschinerie des Betreibens eines Konzentrationslagers hat einspannen lassen, hat allein dadurch konkret die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verletzt, und dies war auch für jedermann klar erkennbar (vgl. auch Heinz ZfS 1999, 139, Lilienfeld SGB 2007, 280f. und BSG v. 24.11.2005, SGB 2006, 43 u. Breith. 2006, 633). Vergleiche auch LSG Baden-Württemberg (v. 13.11.2003 – L 6 V 1912/01) für den Fall der Teilnahme als Angehöriger einer SS Infanterie Brigade an einer Erschießungsaktion von Zivilisten.

§ 22 SGB XIV

- 8 Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Verhalten durch die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus geltenden Gesetze oder durch solche obrigkeitlichen Anordnungen oder Befehle, denen nach nationalsozialistischer Ideologie Gesetzesrang zuerkannt wurde, formal erlaubt oder von der Strafverfolgung ausgeschlossen war. Für die rechtliche Beurteilung des Ausschlussstatbestandes kommt es nicht auf die formale Gesetzesmäßigkeit, sondern auf den materiellen Unrechtscharakter des Verhaltens nach den Maßstäben rechtsstaatlicher Grundsätze an (BSG SGB 2006, 475). Nach der Rechtsprechung des BSG liegt ein persönlich schuldhaftes Verhalten vor, das kein Verschulden im strafrechtlichen Sinne sein muss, wenn der Betroffene die Tatsachen kannte, aus denen sich das unmenschliche oder rechtswidrige Verhalten ergibt. Die um Menschlichkeit und die Rechtswidrigkeit muss im Bewusstsein oder ihm bei zumutbarer Gewissens Anspannung bewusst sein können, wenn nicht besondere Gründe die Schuld ausschließen (BSG 30.9.2009, B 9 V 1/08 R).

C. Zu Abs. 2 und 3

- 9 Für Bestandsfälle hat der Abs. 2 eine besondere Regelung vorgesehen. Danach sind Leistungen **mit Wirkung für die Zukunft** ganz oder teilweise zu entziehen, wenn ein Versagungsgrund iSd Abs. 1 vorliegt und das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortwährende Gewährung der Leistungen im Einzelfall auch **angesichts der Schwere der begangenen Verstöße** nicht überwiegend schutzwürdig ist. Ergibt sich also im Rahmen der Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, dass den Berechtigten Kriegsverbrechen und Völkermord nachgewiesen werden können (vorwerfbares Verhalten genügt), und ist aufgrund der Schwere der Tat das Vertrauen des Berechtigten überwiegend nicht schutzbedürftig, ist die **vollständige Entziehung der Leistungen** einschließlich der Heil- und Krankenbehandlung mit Wirkung für die Zukunft zu veranlassen (vgl. BMA in der o. a. Arbeitshilfe → Rn. 4).
- 10 Wegen der rückwirkenden Aufhebung von bisher rechtmäßigen Bescheiden war es verfassungsrechtlich geboten, spezielle **Differenzierungsmöglichkeiten**, die bei der Hinterbliebenenversorgung eine besondere Rolle spielen werden, bei der Bewertung des Vertrauensschutzes einzubauen. Eine Witwe, die ihren Schwerstbeschädigten Ehemann Jahrzehnte lang gepflegt hat und wegen dieser Pflege keine eigenständige Altersversorgung aufbauen konnte oder eine Witwe, die die Gräueltaten ihres verstorbenen Ehemannes bisher nicht gekannt hat, dürfte auf das **Bestehenbleiben der Leistungen vertraut** haben. Dabei ist auch zu beachten, dass bisher im Gesetzgebungsverfahren der Einbau einer Ausschlussklausel ausdrücklich gescheitert ist. Kann der Witwe dagegen nachgewiesen werden, dass ihr die Gräueltaten ihres verstorbenen Ehemannes bekannt gewesen sind und dass sie ihren Ehemann, in welcher Weise auch immer, in seinem Verhalten unterstützt und bestärkt hat, können Leistungen – je nach Intensität der Verstrickung – **vollständig oder teilweise** entzogen werden (vgl. BMA in der o. a. Arbeitshilfe → Rn. 4).
- 11 Ganz oder teilweise bedeutet, dass eine Differenzierung innerhalb des Leistungsspektrums des BVG zulässig ist. Es können also entweder die **einkommensabhängigen Leistungen**, Sachleistungen einschließlich orthopädischer Versorgung oder auch die **einkommensunabhängigen Leistungen** entzogen werden. Um den Betroffenen nicht von einem auf den anderen Tag ihre Existenzgrundlage zu entziehen und sie somit einer unbilligen Härte auszusetzen, hat der Gesetzgeber in

Abs. 3 bestimmt, dass in einem solchen Fall die Entziehung oder Minderung erst nach einer **angemessenen Übergangsfrist** erfolgen darf.

D. Zu Abs. 4

Im Gegensatz zu bisherigen § 1a BVG gelten die Absätze 1–3 auch entsprechend für Leistungen aus Ansprüchen die sich vom **Geschädigten im Sinne des Absatzes 1 ableiten**. Zu § 1a BVG musste **der Geltungsbereich** erst durch eine Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG v. 30.9.2009 – B 9 V 1/08 R) ausgeweitet werden. Inhaltlich ist daher keine Änderung zu der bisherigen Regelung eingetreten. Nach dem Wortlaut des Absatzes 4 können die Ausschlussgründe sowohl in dem **Verhalten** der Person des Geschädigten als auch in dem der hinterbliebenen Person liegen. 12

Unterabschnitt 3 Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes

§ 23 Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes

(1) **Wer im Zusammenhang mit der Ableistung eines Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung durch eine Tätigkeit, einen Unfall, einen Angriff auf seine Person oder in sonstiger Weise erlitten hat (Zivildienstgeschädigter), erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung.**

(2) **Ein Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes besteht auch bei gesundheitlichen Schädigungen, die herbeigeführt worden sind**

1. **auf dem unmittelbaren Weg von und zu der Dienststelle,**
2. **auf dem unmittelbaren Hin- oder Rückweg bei Antritt und Beendigung des Zivildienstes,**
3. **auf einem vom unmittelbaren Weg abweichenden Weg, um**
 - a) **ein Kind, das mit dem Dienstleistenden in einem Haushalt lebt, wegen des Zivildienstes fremder Obhut anzuvertrauen oder**
 - b) **mit anderen Dienstleistenden oder Berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,**
4. **auf dem Weg von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn der Dienstleistende wegen der Entfernung seiner Familienwohnung vom Dienstort oder wegen der Pflicht zum Wohnen in einer dienstlichen Unterkunft am Dienstort oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat.**

(3) **Ein Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes besteht auch bei gesundheitlichen Schädigungen, die im Zusammenhang mit der Behandlung oder dem Bezug von Leistungen für eine Zivildienstschädigung herbeigeführt worden sind.**

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1–4
B. Zu Abs. 1	5
C. Zu Abs. 2	6–10
I. Besonderheiten des Zivildienstes	7
II. Unfälle	8
III. Angriffe auf Zivildienstleistende	9
IV. Schädigung in sonstiger Weise	10
D. Zu Abs. 2	11–20
E. Zu Abs. 3	21

A. Allgemeines

- 1 In § 1 Abs. 2 Nr. 3 hat der Gesetzgeber die Aufgabe und den Anwendungsbereich des SGB XIV auf Ereignisse im Zusammenhang mit der **Ableistung des Zivildienstes** ausgedehnt. In § 23 wird diese Aufgabe konkret definiert und ausgestaltet. Danach erhält Leistungen, wer im Zusammenhang mit der Ableistung eines Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung durch eine **Tätigkeit, einen Unfall, einen Angriff auf seine Person oder in sonstiger Weise** erlitten hat. Mit dieser Formulierung knüpft das Gesetz an den bisherigen § 47 Abs. 2 ZDG an, der bisher die Schädigungen von Zivildienstleistenden geregelt hatte. Da diese Aufgabe in das SGB XIV übernommen worden ist, um das soziale Entschädigungsrecht möglichst einheitlich zu regeln (vgl. BT-Drs. 19/13824, 2), werden die § 47 und 47b ZDG durch Art. 7 Nr. 3, Art. 60 Abs. 7 des Gesetzes vom 12.12.2019 zur Regelung der sozialen Entschädigung aufgehoben (BGBl. 2019 I 2652). Übergangsregelungen befinden sich in den §§ 137 und 140. Es wurden jedoch nicht alle Regelungen übernommen, zum Beispiel § 48 Heilbehandlung in besonderen Fällen. Dies lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber hier – im Rahmen der Straffung des Gesetzes – die Leistungen bewusst nicht mit aufgenommen hat.
- 2 Der § 23 wird eine geringe praktische Bedeutung haben, so lange der Zivildienst in der Bundesrepublik Deutschland nicht abgeleistet zu werden braucht. Dies ist eine Folge der Aussetzung der Wehrpflicht für Zeiträume außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls zum 1.7.2011 (Art. 1, 13 Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes v. 28.4.2011, BGBl. 2011 I 678).
- 3 Das Zivildienstgesetz wurde nach Aussetzung der Wehrpflicht mit Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 28.4.2011 (BGBl. 2011 I 687) geändert und ein § 1a eingefügt, der es dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlaubt, den Zivildienst zum 1.7.2011 ebenfalls **auszusetzen**. Davon hat er Gebrauch gemacht. Nach dem Zivildienstgesetz werden daher nur noch „**Altfälle**“ versorgt.
- 4 Da die Aussetzung des Zivildienstes aber jederzeit wieder aufgehoben werden kann, hat der Gesetzgeber die Regelungen über Zivildienstbeschädigungen in das SGB XIV und somit den § 23 übernommen. Der nach Aussetzung des Zivildienstes eingeführte **Bundesfreiwilligendienst** unterliegt arbeitsrechtlichen Regelungen und damit den Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

B. Zu Abs. 1

Der Abs. 1 wurde von § 47 Abs. 2 übernommen, da die Regelungen zu Abs. 1 5 sich jetzt direkt aus dem SGB XIV (§§ 1 und 4) ergeben. Im Jahr 1973 wurde das in Art. 4 Abs. 3 GG verbriefte Recht, nicht gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen zu werden, im Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (**Zivildienstgesetz – ZDG –**) auf eine neue Grundlage gestellt, nachdem zuvor das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst diese Materie geregelt hatte. Die Versorgung der **Zivildienstleistenden** lehnte sich im Zivildienstgesetz sehr eng an die entsprechenden Bestimmungen über die Versorgung von Soldaten nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** an und wurde in den §§ 47–51 a geregelt. Hinsichtlich des Grundanspruchs auf Versorgung hat sich seit der ersten Regelung im Jahr 1960 keine grundlegende Änderung ergeben. Die Entschädigungsregelungen für Zivildienstleistende dienen dem **Aufopferungsgedanken** des § 5 SGB I.

C. Zu Abs. 2

Nach § 47 Abs. 2 ist eine Zivildienstbeschädigung eine gesundheitliche Schädi- 6 gung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Zivildienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Zivildienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist. **Diese Definition der Zivildienstbeschädigung deckt sich mit der Definition der Wehrdienstbeschädigung in § 81 Abs. 1 SVG.** Auch hier ist lediglich der Begriff «Zivildienst» anstelle des Begriffes «Wehrdienst» und der Begriff «Dienstverrichtung» anstelle des Begriffes «Wehrdienstverrichtung» getreten. Die Definition des § 23 Abs. 1 spricht dagegen von im **Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes** erlittenen Schädigungen. Ob damit eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen ins Gesetz aufgenommen werden sollte, lässt sich aus den Unterlagen des Gesetzgebungsverfahrens nicht entnehmen (vgl. insoweit Knickrehm/Mushoff/Schmidt Neues SozEntschR/Lilienfeld § 23 Rn. 11). Es spricht aber viel dafür, dass eine solche Veränderung dokumentiert worden wäre. Man kann also davon ausgehen, dass zwischen der bisherigen Definition im § 47 Abs. 2 und der jetzigen Definition im § 22 Abs. 1 keine inhaltlichen Unterschiede bestehen. Im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes stehen alle Ereignisse, die sich mit der Ausübung des Dienstes ergeben. Dazu gehören auch die **dem Dienst eigentümlichen Verhältnisse**, die bei Soldaten stärker ausgeprägt waren als bei Zivildienstleistenden.

I. Besonderheiten des Zivildienstes

Die dem Zivildienst eigentümlichen Verhältnisse sind solche, die der Eigenart 7 des Dienstes entsprechen und im Allgemeinen eng mit ihm verbunden sind. Sie müssen typisch von den **Besonderheiten des Zivildienstes** geprägt sein, sich also deutlich von den Verhältnissen abheben, die bei sonst vergleichbaren Tatumständen im Übrigen Zivilleben, etwa im **zivilen Arbeitsverhältnis** gegeben sind. Insoweit unterscheidet sich die Definition in ihrem Kern nicht von der der wehrdiensteeigentümlichen Verhältnisse. In Gelhausen Soziales EntschädigungsR Rn. 521 ist dargestellt, dass zu den wehrdiensteeigentümlichen Verhältnissen auch die **truppen-**

§ 23 SGB XIV

ärztliche Versorgung gehört. Eine vergleichbare Regelung kann es für den Zivildienst nicht geben, da bei den Zivildienstleistenden – im Gegensatz zum Soldaten – das **Recht auf freie Arztwahl** in keiner Weise eingeschränkt ist. Die negativen Folgen ärztlicher Behandlung können daher nicht über die **Zuordnung zu den dem Zivildienst eigentümlichen Verhältnissen** zur Anerkennung einer Zivildienstbeschädigung führen. Durch die Formulierung, dass „eine Schädigung durch eine Tätigkeit erlitten“ worden sein muss, soll kein von der gesetzlichen Unfallversicherung wesensverschiedener Tatbestand nicht geschaffen werden (LSG Sachsen v. 10.12.2003 – L 6 V 5/02, BeckRS 2003, 159717). Ein Bandscheibenvorfall kann daher nur dann Zivildienstschädigungsfolge sein, wenn er entweder auf einen Unfall oder auf die zivildiensteigentümlichen Verhältnisse zurückgeht. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn Bedingungen bestanden haben, die einer **ausreichenden Exposition** im Sinne einer BKV Anl. Nr. 2108 in etwa entsprechen. Eine verschärfte Haftung für den Fall, dass der Zivildienstleistende entgegen einem Verwendungsausschluss eingesetzt wurde, ist im ZDG nicht vorgesehen (vgl. LSG Sachsen v. 18.2.2015 – L 7 VE 2/14, BeckRS 2015, 70878).

II. Unfälle

- 8 Einbezogen sind auch Schädigungen, die durch einen Unfall erlitten worden sind. Für die Definition des Unfalls kann auf das **Recht der gesetzlichen Unfallversicherung** zurückgegriffen werden. Nach § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII sind Unfälle zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Mit dem Begriff von **außen auf den Körper einwirkender Ereignisse** wird der Unfall zu **inneren** Krankheitsverläufen abgegrenzt. Mit der zeitlichen Begrenzung ist ein relativ kurzer Zeitraum gemeint. Als zeitlich begrenztes Ereignis gilt ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum längstens **eine Arbeitsschicht**. Körperschäden, die innerhalb dieser Arbeitsschicht verursacht werden, sind plötzlich entstanden. Ein kurzes einmaliges **augenblickliches** Geschehen ist nicht erforderlich.

III. Angriffe auf Zivildienstleistende

- 9 Ausdrücklich einbezogen in den Schutz des Abs. 1 sind **Angriffe auf die Person des Wehrdienstleistenden**. Schädigungen aus solchen Angriffen wurden ursprünglich nach § 47 SVG den Unfällen oder den Dienst eigentümlichen Verhältnissen zugerechnet. Da Angriffe auf den Personenkreis der Zivildienstleistenden im Zusammenhang mit der Ableistung ihres Dienstes jedoch zugenommen haben, hatte der Gesetzgeber sich entschlossen diese **Fallgestaltung**, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, dass sie vom zum Schutzbereich des § 47 erfasst wird, gesondert geregelt (§ 47 Abs. 3 Nr. 1). Dies gilt jetzt auch für § 23 Abs. 1.

IV. Schädigung in sonstiger Weise

- 10 Als Auffangtatbestand ist in Abs. 1 aufgenommen worden, dass die Schädigung im Zusammenhang mit der Ableistung eines Zivildienstes auch in **sonstiger Weise** zustande kommen kann. Hier runter müssen also Fallgestaltungen subsumiert werden, die keine dienstliche Tätigkeit, keinen Angriff und keinen Unfall darstellen. Denkbar wäre eine Situation, die dem Entstehen einer Berufskrankheit gleicht (so LPK-SGB XIV/Lilienfeld zu § 23 Rn. 23). Da der Zivildienst zeitlich begrenzt ist, wird dies wohl eine Ausnahme bleiben.